

Protokoll

Nr. XIII/29/2024

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 31.10.2024

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:37 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Birk-Lemper, Karin	vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi
Gemander, Reinhard	
Kirberg, Till	
Kraft, Uwe	vertritt Herr Christian Scheer
Lurz, Günther	vertritt Herr Tobias Ernst
Scheer, Cornelia	
Schmidt, Fabian	
Siats, Günter	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Schirner, Regina
Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger	Bürgermeister
Dr. Göbel, Jürgen	
Scheer, Volker	
Stempel, Jürgen	

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker	Seniorenbeirat
--------------	----------------

VI. Von der Verwaltung

Neuenfeldt, Christian

VII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Frau Bolz teilt mit, dass es eine neue Tischvorlage gibt, die als Punkt 3.6 aufgenommen wird.

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/28/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt berichtet von der letzten Sitzung des Wirtschaftsbeirats am 07.10.24. Es wurden allgemeine Themen besprochen. Die Taunusmesse war erfolgreich und soll in 2027 wieder stattfinden.

Die Glitzerwoche startet ab 04.11. und das Weihnachtsgewinnspiel und der Nikolausmarkt werden ebenfalls stattfinden.

Bei der Finanzierung des Nikolausmarktes beteiligt sich das Feldbergcenter künftig nicht mehr. Der Wirtschaftsbeirat bittet daher die Stadt, die Reduzierung des Zuschusses für 2025 von 9.000 € auf 4.500 € zu überdenken. Der Wirtschaftsbeirat möchte künftig mehr Themen und Anregungen an die Politik weitergeben. Herr Schmidt teilt außerdem mit, dass er nach dieser Sitzung aus persönlichen Gründen aus der Stadtverordnetenversammlung und damit dem HFA ausscheiden werde.

Herr Strutz merkt an, dass der Zuschuss zum Nikolausmarkt für 2025 im Haushalt mit 4.500 € geplant ist. Für eine Änderung ist ein Antrag notwendig. Insgesamt beläuft sich der Beitrag der Stadt zu dem Nikolausmarkt, dem Weihnachtsmarkt und dem Weihnachtszauber auf ca. 35.000 €.

Er berichtet außerdem, dass das letzte Unternehmertreffen erfolgreich war. Aufgrund der örtlichen Kapazitäten konnten nicht alle Unternehmer eingeladen werden.

3. Beratungspunkte

3.1 Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 243/2024

Frau Bolz teilt mit, dass neue Unterlagen in die News hochgeladen wurden. Dabei handelt es sich um eine Elterninfo des „ev. Dekanat Hochtaunus Kindertagesstätten“, in der mitgeteilt wird, dass die Essensbeiträge der ev. Kita Hausen ab dem 1.1.25 nicht angehoben werden, um eine Ungleichbehandlung der Eltern zu vermeiden. Ebenfalls angehängt ist ein Auszug aus dem Sachstandsbericht der ev. Kirche, nach der finanzielle Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden sollen.

Frau Birk-Lemper erklärt, dass sie der Vorlage zustimmen wird, nachdem die Umsetzung der Ungleichbehandlung der Eltern seitens der Stadt überprüft wurde und der Bürgermeister mehrfach versucht hat, Gespräche mit der Kirche zu führen.

Herr Strutz nimmt Bezug auf die Elterninfo und fragt sich, wie die anfallenden Kosten gedeckt werden können, wenn -nicht über die Eltern. Dies wird nicht mitgeteilt.

Auch Frau Zunke gibt an, dass sich die Kirche an den Vertrag mit der Stadt halten muss und man wachsam sein müsse, dass die Stadt am Ende die Mehrkosten nicht indirekt wieder selbst zahle.

Frau Scheer bemängelt, dass die Stadt das Schreiben nur durch Zufall zur Kenntnis erhalten hat und nicht direkt von der Kirche.

Frau Bolz merkt an, dass das Schreiben nur an die Eltern der ev. Kirche Hausen adressiert ist und nicht an die Kita Anspach.

Darauf informiert Herr Strutz, dass diese noch nicht Teil der GüT ist (erst ab 1.1.25) und deshalb noch keine Schreiben in deren Namen versendet werden können.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten 01.08.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

Weiter wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach besuchter Kindertagesstätte eines Trägers eine Verpflegungspauschale festgesetzt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 74,43 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 104,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 337,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 366,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

Städtische Kindertagesstätten	117,00 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	120,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten	220,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 14,50 €

Für ein Mittagessen:

Städtische Kindertagesstätten	5,85 €
Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.	6,00 €
Kirchliche Kindertagesstätten in Höhe von	11,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt - vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienst-anweisung geregelt.

§ 5 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach – Aufhebung des Sperrvermerks

Vorlage: 229/2024

Frau Bolz erläutert, dass sich die Vorlage erledigt hat, da in 2024 keine Gelder benötigt werden. Im Haushalt 2025 wurden Gelder eingestellt, diese können im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Vorlage zur Aufhebung des Sperrvermerks zur Kenntnis zu nehmen und zur Beratung an den HFA zu verweisen.

1. den gesetzten Sperrvermerk im Haushalt 2024 für die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090 aufzuheben.
2. die Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans im Haushalt 2025 erneut bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090, bereitzustellen, da die Leistungen und Kosten überwiegend im Haushaltsjahr 2025 kassenwirksam werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung stellen. Dies ist haushaltsmäßig entsprechend zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

3.3 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2025 **Vorlage: 200/2024**

Frau Bolz teilt mit, dass die Wassergebühren aufgrund der aufgebrauchten Rücklagen teurer werden. Der Wasserbeschaffungsverband Usingen ist überschuldet, weshalb zurzeit keine Kreditaufnahmen vorgenommen werden sollen. Investitionen werden über Investitionszuschüsse der Kommunen finanziert.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ **3,97 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Artikel II § 37 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2025

Vorlage: 201/2024

Frau Bolz erläutert, dass die Abfallgebühren im Bereich Restmüll günstiger werden und die restlichen Gebühren konstant bleiben können.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) wird folgende

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2023

beschlossen.

Artikel I § 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	108,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	216,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	990,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	36,00 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel II § 21 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 4. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) - Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2025

Vorlage: 203/2024

Frau Bolz erklärt, dass die Schmutzwassergebühren steigen, da auch hier die Rücklagen aufgebraucht sind und ein Defizit ausgeglichen werden muss. Die Niederschlagswassergebühren werden aufgrund der, wenn auch geringen, Rücklagen nur leicht steigen.

Im Abwasserbereich (Abwasserverband Oberes Usatal) können Kreditaufnahmen weiterhin erfolgen. Herr Strutz teilt mit, dass dies auch notwendig sein wird, da der Bau einer 4. Reinigungsstufe ca. 12 Mio. € kosten wird. Dies ist bereits in Planung. Eventuell kommt auch der Bau einer 5. Reinigungsstufe, wonach das geklärte Wasser fast Trinkwasserqualität besitzt, mit weiteren Kosten von ca. 3-5 Mio. € in Frage.

Herr Siats sieht dies kritisch, da dies nur Sinn mache, wenn das Wasser dann auch als Trinkwasser genutzt werden könne.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

**5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.06.2023**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,86 €** jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,09 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,09 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 07.03.2024 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Teilnahme am Förderprogramm "Demokratie leben!"

Vorlage: 244/2024

Frau Bolz informiert darüber, dass umfangreiche Unterlagen hochgeladen wurden, die bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durchgelesen werden können.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Antrag für die Teilnahme im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorbehaltlich einer Rücknahme des Antrags gemäß Förderrichtlinien zu stellen, für den Fall, dass die politischen Gremien nicht zustimmen. Es werden 25.200 € als Eigenleistung der Stadt Neu-Anspach in die Haushaltsplanung 2025 aufgenommen.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Frau Bolz liest die Überschriften der Mitteilungen vor. Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

4.1 Niederschrift Generalversammlung und Jahresbericht 2023 der pro regionale energie eG

Vorlage: 196/2024

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit dem 17.08.2024 Mitglied bei der Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG (nachfolgend pre).

Am 26.06.2024 hat die pre ihre 15. Generalversammlung in Hohenstein abgehalten. Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Stadtrat und Dezernent für den Ausbau Erneuerbarer Energien, Sascha Planz, nahm zum ersten Mal an einer Generalversammlung der pre teil.

Die Gremien erhalten die Niederschrift zur Generalversammlung (Anlage 1) und den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (Anlage 2) zur Kenntnis.

4.2 Erwerb von weiteren Anteilen der Stadt Neu-Anspach an der pro regionale energie eG

Vorlage: 219/2024

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit 17.8.2023 Mitglied bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus. Für den Beitritt wurde satzungsgemäß ein Mitgliedschaftsanteil in Höhe von 100 Euro erworben.

Mit Beteiligungserklärung vom 23.09.2024 hat die Stadt zum 01.10.2024 nun weitere 49 Anteile á 100 Euro an der Bürgerenergiegenossenschaft erworben. Die Mittel wurden hierfür im Investitionshaushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Stadt hält somit insgesamt 50 Anteile an der Genossenschaft und deren Projekte. Weiteres Infos zur Bürgerenergiegenossenschaft und den Projekten: <https://www.pro-regionale-energie.de/>

Aktuell arbeitet die Verwaltung mit der Bürgerenergie Hochtaunus an dem Projekt Photovoltaik-Dachanlage für die Kita-Mitte/Jugendhaus.

4.3 Betreuungsangebot an den Grundschulen Vorlage von vorläufigen Hochrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Hochtaunuskreis Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO

Vorlage: 240/2024

Mitteilung:

Der Hochtaunuskreis hat der Verwaltung unter Bezugnahme auf eine im September stattgefundene Bürgermeisterdienstversammlung vorläufige Hochrechnungen für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Aus den Hochrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende vorläufige Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: 12.965,31 €

Grundschule an der Wiesenau: 41.683,80 €

Die Personalkosten wurden hierbei auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des ersten Halbjahres (Januar bis Juni) der KiT GmbH kalkuliert bzw. bei der Grundschule an der Wiesenau für das erste Halbjahr 2024 der tatsächlichen Abrechnung entnommen.

Vom Hochtaunuskreis wurde auf dieser Grundlage die Zahlung von Sonderabschlägen in Höhe von

Grundschule am Hasenberg: 10.000,00 € und

Grundschule an der Wiesenau: 38.000,00 €

vorgeschlagen.

Da die Mittel im Haushaltsplan 2024 nicht zur Verfügung stehen, hat der Magistrat beschlossen, für die Betreuungsangebote an den Grundschulen Hasenberg und Wiesenau für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 48.000,00 € gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Betroffen sind die Kostenstellen 57361201 und 57361202 (Betreute Grundschulen Wiesenau und Hasenberg), Sachkonto 7122000 (Zuweisungen und Zuschüsse).

Es wurde festgestellt, dass die Deckung über den Gesamthaushalt erfolgen muss.

4.4 Kostenbeteiligung am Ausbau der Zufahrtsstraße zum Grundstück der RMD Rhein-Main Deponie GmbH

Vorlage: 223/2024

Mitteilung:

Um den Lieferverkehr zum künftigen Standort der Fa. Röhrig und der RMD Rhein-Main Deponie GmbH südlich der Rhein-Main-Deponie gefahrlos zu bewältigen, ist eine Fahrbahnaufweitung der K723 im Bereich der Deponiestraße erforderlich. Die Aufweitung beträgt 2,75 m. Insgesamt entsteht eine Breite im Aufstellbereich von 9,25 m plus 2 x 1,0 m Bankette, somit eine Gesamtbreite von 11,25 m.

Die RMD wird sich an den Kosten des Ausbaus der Zufahrtsstraße K723 zum Grundstück der RMD beteiligen.

Die RMD zahlt einen ersten Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € gegen Nachweis der Kosten in 2024.

Die verbleibende Summe in Höhe von 250.000,00 € wird ab 2025 in zwei gleichen Tranchen, am 31.03.2025 und am 31.07.2025 gegen Nachweis der Kosten ausgezahlt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Neu-Anspach an die RMD mit entsprechendem Kostennachweis (Originalrechnungen in Kopie).

5. Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen und Anregungen.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Es gibt keine Geschäftsordnungsfragen.

Frau Bolz erinnert an die nächste HFA-Sitzung am 05.12.2024 bereits um 18:30 Uhr, da das Beratungszentrum Hessen über den HH berichtet. Die HFA-Klausur wird dann am 07.12.2024 stattfinden. Verständnisfragen sind bitte vorab an die Kämmerei zu richten.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin